einen objektiv realen Vorgang gebunden, zwischen dessen einzelnen Elementen ein ebenso objektiv realer und nachweisbarer Zusammenhang besteht. Es gibt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für subjektiv spekulative Vorgänge.

Kausalität als objektive Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

In mehreren Entscheidungen hat das Oberste Gericht darauf hingewiesen, daß der Kausalzusammenhang ausschließlich eine objektive Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist. Die Elemente der Schuld sind also exakt von denen der Kausalität zu unterscheiden. Nicht selten kommt es zu fehlerhaften Entscheidungen, weil diese Elemente nicht deutlich genug voneinander unterschieden, sondern miteinander vermischt oder verwechselt werden. Natürlich bestehen zwischen Kausalität und Schuld enge Beziehungen. Beide Elemente entscheiden jedoch nicht darüber, in welcher Phase der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zum Kausalzusammenhang Stellung zu nehmen ist.

Daß die objektive Verletzung von Pflichten allein noch keine Verantwortlichkeit begründet, selbst wenn sie zu einem Schaden geführt hat, zeigt folgendes Beispiel:

Ein Kraftfahrer hatte auftragsgemäß Beton mit einem Lkw zu einer Baustelle eines Autobahnabschnitts zu bringen und mußte dabei teilweise rückwärts fahren. Da sich während dieser Zeit keine Personen dort aufhalten sollten, war in der Baustellentechnologie keine Einweisung vorgesehen. Der Kraftfahrer konnte eine Strecke von etwa 30 m hinter seinem Fahrzeug nicht einsehen und überrollte bei seiner Rückwärtsfahrt einen Arbeiter, der sich in diesem Bereich zufällig aufgehalten hatte.

Das Oberste Gericht hat dazu festgestellt, daß objektiv gesetzliche Pflichten verletzt wurden. Der Fahrer des Lkw hat aber nicht schuldhaft gehandelt, weil die Technologie eine Einweisung für rückwärtsfahrende Fahrzeuge an dieser Strecke nicht vorsah. Der Betrieb hätte durch eine ausdrückliche Instruktion oder durch andere Maßnahmen verhindern müssen, daß Personen den gefährdeten Bereich betreten. Der Fahrer des Lkw konnte sich darauf verlassen, daß die Arbeitsorganisation den Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entspricht und daß sich hinter seinem rückwärtsfahrenden Fahrzeug niemand aufhält. Er vermochte nicht zu erkennen, daß ihm wegen der unzulässigen Anwesenheit eines Arbeiters Pflichten erwachsen, die er nicht erfüllte.

Die Frage, wieweit ein Kausalverlauf zurückzuverfolgen ist (insbesondere bei mehreren Verursachern), ist nach den tatsächlichen, durch gesetzliche Pflichten bestimmten Verantwortungsbeziehungen zu beantworten. Die Strafrechtslehre fordert dazu, den Kausalverlauf von den eingetretenen Folgen an so weit zurückzuverfolgen, wie die konkreten Verantwortungsbeziehungen reichen und konkrete Pflichtverletzungen vorliegen.8

Dafür kann das folgende Verfahren gegen zwei Schichtsteiger eines Bergbaubetriebes als Beispiel dienen: Der Angeklagte Sch. hatte bei Schichtbeginn bemerkt, daß ein Transportseil nicht ordnungsgemäß befestigt war. Er trug dies in das Rapportbuch ein und verlangte von der nachfolgenden Schicht, ein neues Seil aufzulegen. Der nachfolgende Verantwortliche, der Angeklagte T., nahm das zur Kenntnis, ließ ein Seil holen, nicht aber die Arbeiten mit dem defekten Seil unterbinden. Als ein Hauer den Transportschlitten betrat, löste sich die Seilverlängerung, der Schlitten stürzte ab und verletzte den Hauer tödlich. Die Kausalität bei dem Schichtsteiger Sch. wurde verneint, weil er es nicht zugelassen hatte, mit dem schadhaften Seil zu arbeiten. Die nachfolgende Schicht unter Leitung des Steigers T. konnte den Defekt aus dem Rapportbuch entnehmen; dennoch wurde nicht verhindert, daß der Hauer dort arbeitet. Deshalb war das Verhalten des Angeklagten Sch. nicht kausal für den Tod des Werktätigen.9

Ablehnung von Wahrscheinlichkeitsurteilen

Einleitend wurde, gestützt auf F. Engels, hervorgehoben, daß Kausalität Form des allgemeinen Zusammenhangs und eine "künstlich isolierte" Betrachtung ist, die die Einordnung in den Gesamtzusammenhang nie vergessen darf. Das zu prüfende strafrechtlich relevante Geschehen muß also in diesem gesamten allgemeinen und konkreten gesellschaftlichen und natürlichen Zusammenhang — in einem Zusammenhang von Systembeziehungen — erfaßt werden. Dabei sind die obwaltenden objektiven Bedingungen in ihrer Systemhaftigkeit ebenso wie die ihre Wirksamkeit bestimmenden objektiven Gesetze zu prüfen. Dies hat zugleich in Verbindung mit den in der gegebenen Situation bestehenden konkreten Rechtspflichten zu geschehen.

Manchmal wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß nicht nur gesellschaftliche Gesetzmäßigkeiten, sondern auch die objektiven Naturgesetze wegen ihrer Mannigfaltigkeit, Vielfalt der wechselnden Bedingungen sowie die verschiedenartigen möglichen Bedingungskonstellationen und des dadurch bedingten gesetzmäßigen Wirkens des Zufalls dazu führen können, Möglichkeitsfelder des Verhaltens einzelner Elemente zu erschließen. Deshalb seien auch bei exaktester Anwendung der Erkenntnisse von Gesetzmäßigkeiten nur Urteile über die Wahrscheinlichkeit möglich, wie ein bestimmtes Element sich verhält und wirkt. Es sei daher auch in strafrechtlich relevanten Sachverhalten nur möglich, Wahrscheinlichkeitsurteile zu fällen.

Zunächst könnte die Berufung auf den statistischen Charakter der Gesetze von Natur und Gesellschaft bestechen. Allein die innere Logik solcher Überlegungen ist nur scheinbar schlüssig. Die objektiven Gesetze der Natur und Gesellschaft beziehen sich immer auf eine Vielzahl möglicher konkreter einzelner Sachverhalte. Sie geben das mögliche Elementverhalten unter den wechselnden Bedingungen und deren Konstellationen wieder. Insofern können sie — von Grenzfällen abgesehen — nur Möglichkeitsfelder für das Wirken einzelner Elemente abstecken. In strafrechtlichen Sachverhalten haben wir es aber nicht mehr damit zu tim, sondern mit einem bestimmten einzelnen Vorgang, der sich unter einer bestimmten Konstellation von Bedingungen tatsächlich vollzogen hat. Es geht hier nicht mehr um die Möglichkeit des Verhaltens eines Elements, nicht mehr um die Möglichkeit des Verhaltens und Wirkens einer Bedingung, die der Handelnde gesetzt hat. Es geht um die Wirklichkeit, um das Wirken einer exakt bestimmten Bedingung unter bestimmten anderen objektiven Bedingungen. Aus der Möglichkeit ist eben die Wirklichkeit geworden. Deshalb ist nicht mehr über einen möglichen Verlauf, sondern über einen wirklichen, nicht mehr über eine statistische Gesamtheit, sondern über einen konkreten einzelnen Sachverhalt zu urteilen. Es ist dabei sogar denkbar, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen einer bestimmten einzelnen Bedingung und einer bestimmten Wirkung festgestellt wird, der nach den in diesem System wirkenden Gesetzen äußerst eelten auftritt und als unwahrscheinlich gilt, wegen der besonderen Konstellation der Bedingungen in diesem Fall aber gegeben war. Wir haben es dann u. U. mit einem sog. systemäußeren Zufall zu tun. 10

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für solche Fälle hängt nicht davon ab, ob das Ereignis ein solcher Zufall ist, sondern davon, ob im konkreten Fall ein Sicherheitsverhalten vorgeschrieben war, das auch diese Art von Zufällen ausschließen soll. Solche Vorschriften gibt es z. B. für den Umgang mit Atomenergie, aber nicht nur dort. Das Urteil jedoch, das über den kausalen Zusammenhang zwischen Verhalten und dem auf diese Art zustande gekommenen Erfolg gefällt wird, muß ebenso eindeutig wie der objektive Verlauf selbst sein. Ob es sich um aktives Tun oder Unterlassen einer bestimmten Tätigkeit handelt